

**Nr. 206**

**Rüdiger Stotz**

**Effektiver Rechtsschutz in der Europäischen  
Union**

**2013**

**ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT**

**Vorträge und Berichte**

**Nr. 206**

herausgegeben von den Mitgliedern des Zentrums



**Dr. Rüdiger Stotz**

Generaldirektor am Gerichtshof der  
Europäischen Union

## **Effektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union**

Referate im Rahmen des Symposiums  
„Rechtsfragen der Europäischen Integration“

Bonn, den 21. Januar 2013

Copyright bei den Autoren

ausschließlich erhältlich beim Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht

[www.zew.uni-bonn.de](http://www.zew.uni-bonn.de)

Druck: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



## **Effektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union**

Es ist mir eine Ehre und eine große Freude, im Rahmen dieser renommierten Vortragsreihe zu einem Thema zu referieren, das die Arbeit der Institution, an der ich beschäftigt bin, prägt. Dafür Sorge zu tragen, dass der europäische Bürger, bisweilen auch Drittstaatsangehörige, Unternehmen, Verbände, Organisationen, Mitgliedstaaten, sogar Drittstaaten, und nicht zuletzt die europäischen Institutionen zu ihrem in den EU-Verträgen verankerten und daraus abgeleiteten Recht kommen und dies auf möglichst effiziente Weise, ist eine Herausforderung, der sich die drei EU-Gerichte jeden Tag von Neuem mit großem Engagement stellen, und zwar sowohl auf der rechtsprechenden als auch auf der Verwaltungsebene. Auch Herr Everling, der vom 6. Oktober 1980 bis zum 6. Oktober 1988 das Amt des auf Vorschlag Deutschlands ernannten Richters am Gerichtshof der EG innehatte, fühlte sich dieser Aufgabe in höchstem Maße verpflichtet. Ich kann dies aus erster Hand bezeugen, da ich das Privileg hatte, vom 1. April 1987 bis zum Tag seines Ausscheidens, d.h. gut eineinhalb Jahre, in seinem Kabinett als Rechtsreferent, sog. *référéndaire*, zu arbeiten. Meine Kollegen waren damals Manfred Dauses, später Ordinarius an der Universität Bamberg, heute emeritiert, und Bernd Langeheine, heute Stellvertretender Generaldirektor der GD Wettbewerb der Europäischen Kommission.

Das Thema des effektiven Rechtsschutzes hat Herrn Everling auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt nicht losgelassen. Wie wir alle wissen, publiziert er bis heute zu diesem und vielen anderen Themen des Europarechts. Seine letzte Veröffentlichung, eine Kommentierung zum Urteil des Gerichts der EU im Fall Inuit,<sup>1</sup> einem Fall, in dem es um die zentrale Frage des Rechtsschutzes von Einzelnen gegen sog. „Rechtsakte mit

---

<sup>1</sup> EuG v. 6.9.2011, Inuit Tapiriit Kanatami u.a./Parlament u. Rat, T-18/10, noch nicht in amtl. Slg.; im Rechtsmittel anhängig beim Gerichtshof als Rechtssache C-583/11 P.

Verordnungscharakter“ geht – ein sehr umstrittenes Thema, ich werde am Schluss meines Referates darauf zurückkommen –, hat er mir mit der Bemerkung, „mit letzter Tinte“ übersandt. Da meine eigene Position bei dieser Thematik – ausnahmsweise – nicht völlig deckungsgleich mit der von Herrn Everling ist, äußerte er die Idee, ich könne generell zum Thema des effektiven Rechtsschutzes im Rahmen dieses Forums referieren. Über die schriftliche Einladung durch Herrn Roth habe ich mich dann sehr gefreut und danke dafür. In einem späteren Telefonat bat mich Herr Everling, den Schwerpunkt meines Referates nicht auf die Diskussion des Falles Inuit zu verengen, sondern neben den juristischen auch einige praktische Aspekte des Themas aus der Sicht der Institution zu beleuchten. Das will ich gerne versuchen. Im Übrigen hoffe ich, lieber Herr Everling, dass Ihre Tinte noch für viele weitere Beiträge ausreicht. Ihre Stimme wird am Gerichtshof stets mit besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen.

Meine Damen und Herren, ich bitte schon jetzt um Verständnis, wenn ich das Thema nicht in seiner ganzen Bandbreite erörtern kann, sondern mich auf einige, wie ich meine, wesentliche Aspekte beschränke. Außerdem ist meine Interpretation der Rechtsprechung heute zwangsläufig weniger authentisch als zu der Zeit, als ich noch im Richterkabinett tätig war. Und natürlich trage ich hier ohnehin nur meine persönliche Auffassung vor.

Mit diesen Vorbehalten stelle ich zunächst kurz den aktuellen rechtlichen Rahmen vor, so wie er sich nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon darstellt, an und schließe einige Bemerkungen zur Entwicklung der Rechtsprechung zum Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes an. Sodann werde ich auf dessen Bedeutung sowohl für die Verfahren vor den nationalen Gerichten als auch vor den EU-Gerichte selbst eingehen. Dabei nehme ich auch kurz zu der Frage Stellung, die Gegenstand von Herrn Everlings letzter Veröffentlichung ist, d.h. der Frage der Aufteilung der gerichtlichen Zuständigkeit zwischen der europäischen und der nationalen Gerichtsbarkeit im Falle der Klagebefugnis Einzelner. Abschließend möchte ich einige

Hinweise zu den Herausforderungen geben, vor denen sich die Institution gestellt sieht.

I. Die maßgeblichen primären Rechtsquellen zum effektiven Rechtsschutz finden sich zum einen in Art. 47 der Grundrechte-Charta (GRCh), der überschrieben ist: „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“, sodann in Art. 51 und 52 der GRCh über den Anwendungsbereich sowie über die Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze und schließlich in Art. 19 des EU-Vertrags, der grundlegenden Bestimmung über das Organ „Gerichtshof der Europäischen Union. Art. 47 GRCh bestimmt in seinem Absatz 1: „Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.“ Absatz 2 lautet: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.“ Absatz 3 normiert das Recht auf Prozesskostenhilfe. Art. 51 der Charta nimmt als Adressaten der Charta die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Mitgliedstaaten in Bezug, letztere aber ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Art. 52 GRCh enthält die für alle Grundrechte geltenden Auslegungsgrundsätze. Und schließlich ist in diesem Kontext noch Art. 19 Abs. 1 EUV von Bedeutung, der in Satz 1 unverändert die bekannte Aufgabenbeschreibung des Gerichtshofs enthält: „Er (der Gerichtshof) sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“, in einem neu hinzugefügten Satz 2 aber bestimmt: „Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.“

Wie an anderen Stellen der Verträge, vollziehen die primärrechtlichen Bestimmungen der Grundrechtecharta und der EU-Verträge auch in diesem Bereich weitgehend das nach, was die Rechtsprechung zuvor im Wege der Auslegung oder Rechtsfortbildung entwickelt hat, setzen dabei aber auch neue Akzente.

In den Erläuterungen des Konventspräsidiums zu Art. 47 Abs. 1 GRCh wird darauf verwiesen, dass der Gerichtshof das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf als Grundsatz in seinem Urteil Johnston<sup>2</sup> vom 15. Mai 1986 festgeschrieben habe - das Urteil trägt auch die Unterschrift von Herrn Everling. Diese Feststellung ist zweifellos richtig, bedarf aber der Ergänzung. Dass mitgliedstaatliche Gerichte gehalten sind, im Bereich der Durchführung des Gemeinschaftsrecht effizienten Rechtsschutz zu gewährleisten, war zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils Johnston keine Neuigkeit. Es war das Urteil **van Gend & Loos** vom 5. Februar 1963<sup>3</sup>, eines der Inkunabeln des Europarechts, das sich in wenigen Tagen jährt und aus dessen Anlass der Gerichtshof am 13. Mai dieses Jahres ein wissenschaftliches Symposium abhält, das nicht nur erkannte, dass auch Vertragsbestimmungen unmittelbare Wirkung erzeugen können und individuelle Rechte begründen, sondern auch, dass diese Rechte von staatlichen Gerichten zu schützen sind. Ich zitiere die entscheidenden Passagen:

„Würden die Garantien gegen Verletzungen von Artikel 12 durch die Mitgliedstaaten auf die in den Artikeln 169 und 170 vorgesehenen Verfahren allein beschränkt, **so wäre jeder unmittelbare gerichtliche Schutz der individuellen Rechte der Einzelnen ausgeschlossen.** Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass nach dem Geist, der Systematik und dem Wortlaut des Vertrages Artikel 12 dahin auszulegen ist, dass er

---

<sup>2</sup> EuGH v. 15.5.1986, Johnston, 222/84, Slg. 1986, 1651, Rn. 18.

<sup>3</sup> EuGH v. 5.2.1963, Van Gend en Loos, 26/62, Slg. 1963, 3, 26, 27



unmittelbare Wirkungen erzeugt und individuelle Rechte begründet, **welche die staatlichen Gerichte zu beachten haben.**“

Der Fokus dieser Aussage liegt sicherlich auf der materiell-rechtlichen Anerkennung individueller, aus unmittelbar wirksamen Vertragsbestimmungen folgender Rechte, aber der eingeforderte Schutz dieser Rechte setzt eben den Zugang zu den mit dieser Aufgabe betrauten nationalen Gerichten voraus. Diese prozessuale Konsequenz folgt zwingend aus dem **effet utile** des materiell-rechtlichen Anspruchs. Wegen der überragenden Bedeutung, die die Anerkennung subjektiver Rechte aus unmittelbar wirksamen Primärrechtsbestimmungen erlangt hat, ist dem prozessualen Aspekt anfangs keine eigenständige Bedeutung zugemessen worden. Van Gend & Loos wird deshalb in diesem Zusammenhang kaum erwähnt.<sup>4</sup>

Ebenso wenig wurde der prozessuale Aspekt des Zugangs zu Gericht in den Folgefällen problematisiert, sondern als bestehend vorausgesetzt. Noch im Urteil **Defrenne** vom 8.4.1976<sup>5</sup> stellt der Gerichtshof fest: „Auf den in Artikel 119 EWG-Vertrag aufgestellten Grundsatz der Gleichheit des Arbeitsentgelts für männliche und weibliche Arbeitnehmer **können sich die Betroffenen vor den innerstaatlichen Gerichten berufen.** Diese Gerichte sind verpflichtet, die Rechte zu schützen, welche die genannte Bestimmung den Rechtsbürgern verleiht“, ohne den Rechtsschutzaspekt näher zu thematisieren.

---

<sup>4</sup> Auf dem vom Gerichtshof organisierten wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlass des 50. Geburtstags des Urteils van Gend & Loos wurde jedoch dessen Bedeutung gerade für den effektiven Rechtsschutz besonders hervorgehoben. Die Beiträge dieses Kolloquiums werden veröffentlicht.

<sup>5</sup> EuGH v. 8.4.1976, Defrenne, 43/75, Slg. 1976, 455, Rn. 40.

Erst ein dreiviertel Jahr später, im Urteil **Rewe** vom 16.12.1976<sup>6</sup>, macht der Gerichtshof zu diesem Punkt erstmals konkretere Ausführungen. Die Aufgabe, den Rechtsschutz zu gewährleisten, der sich für die Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt, obliegt entsprechend dem seinerzeit in **Artikel 5 EWG-Vertrag** ausgesprochenen Grundsatz der Mitwirkungspflicht den innerstaatlichen Gerichten. Mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung auf diesem Gebiet sind die **Bestimmung der zuständigen Gerichte** und die **Ausgestaltung des Verfahrens** für die Klagen, die den Schutz der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, **Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten**. Dabei dürfen diese **Bedingungen nicht ungünstiger gestaltet werden als für gleichartige Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen (Grundsatz der Gleichwertigkeit – Äquivalenz)** und die nationalen Verfahrensregeln und Fristen dürfen die **Verfolgung dieser Rechte nicht praktisch unmöglich machen (Grundsatz der Effektivität)**.

Das Urteil von Colson und Kamann von 1984<sup>7</sup> ergänzt diese Rechtsprechung mit dem Hinweis, dass der gewährte Rechtsschutz auch wirksam (effektiv) sein muss.

Den Abschluss dieser ersten Phase der jurisprudenziellen Entwicklung zum effektiven Rechtsschutz stellt dann das Urteil **Les Verts**<sup>8</sup> von April 1986 mit seiner bekannten Feststellung dar, dass die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine **Rechtsgemeinschaft** der Art ist, dass weder die Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane der Kontrolle darüber

---

<sup>6</sup> EuGH v. 16.12.1976, Rewe-Zentralfinanz u. Rewe-Zentral, 33/76, Slg. 1976, 1989, Rn. 5.

<sup>7</sup> EuGH v. 10.4.1984, Von Colson u. Kamann, 14/83, Slg. 1984, 1891, Rn. 23.

<sup>8</sup> EuGH v. 23.4.1986, Les Verts/Parlament, 294/83, Slg. 1986, 1339, Rn. 23.

entzogen sind, ob ihre Handlungen im Einklang mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, stehen.

Knapp einen Monat später folgt das besagte **Urteil Johnston**, in dem der Gerichtshof die Gelegenheit wahrnimmt, den effektiven Rechtsschutz als allgemeinen Rechtsgrundsatz anzuerkennen, der den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegt und auch in den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist.<sup>9</sup> Die juristische Notwendigkeit dieses Schritts erschließt sich nicht auf den ersten Blick. Im konkreten Fall ging es um die Auslegung von Art. 6 der bekannten Richtlinie 76/207 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle innerstaatlichen Vorschriften dafür zu erlassen, dass jedermann, der sich durch eine Diskriminierung für beschwert hält, „seine Rechte gerichtlich geltend machen kann“. Die Pflicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ergab sich hier unzweideutig aus der sekundärrechtlichen Bestimmung und bedurfte insoweit keiner Absicherung oder gar Ersetzung durch einen grundrechtlich gestützten allgemeinen Rechtsgrundsatz. Zudem war, wie gezeigt, der gemeinschaftsrechtlich gebotene effektive Rechtsschutz durch nationale Gerichte auch über den *effet utile* und den Grundsatz der Gemeinschaftstreue solide etabliert. Dennoch gab es Gründe, die den Gerichtshof bewogen haben, die Problematik grundsätzlicher anzugehen. Zum einen waren es gerade die Diskriminierungsfälle, die immer wieder Anlass zu Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung der im EU-Recht garantierten Rechte führte und daher eine deutliche Antwort erforderten.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> EuGH v. 15.5.1986, Johnston, 222/84, Slg. 1986, 1651, Rn. 18

<sup>10</sup> EuGH v. 8.4.1976, Defrenne, 34/75, Slg. 1976, 455; v. 27.3.1980, Macarthys, 129/79, Slg. 1980, 1275; v. 11.3.1981, Worringham u. Humphreys, 69/80, Slg. 1981, 767; v.

Zum anderen ging es grundsätzlich darum, zu prüfen, ob, wie es Generalanwalt Darmon formulierte, „ein Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Ordnung jede richterliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer nationalen Maßnahme im Hinblick auf das innerstaatliche Recht oder das Gemeinschaftsrecht ausschließen darf.“<sup>11</sup> Während sich Generalanwalt und Gerichtshof in der Notwendigkeit einig sind, den Rechtsschutz prinzipiell aufzuwerten, unterscheiden sie sich in ihrem Ansatz. GA Darmon sieht das Recht, sich an die Gerichte zu wenden, im Rechtsstaatsprinzip verwirklicht, das notwendigerweise in einer Rechtsgemeinschaft wie der EG, d.h. einer Gemeinschaft von Rechtsstaaten, gelte.<sup>12</sup> Der Gerichtshof dagegen verortet, wie gesehen, den effektiven Rechtsschutz in den justiziellen Grundrechten, was dogmatisch präziser und in der Praxis operationeller ist als das allgemeine Rechtsstaatsprinzip. Im konkreten Fall legt der Gerichtshof deshalb Art. 6 der GleichbehandlungsRL im Lichte eines in ihm zum Ausdruck kommenden allgemeinen Grundsatzes aus, dass jeder, der sich durch eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen für beschwert hält, Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz hat. In seiner Bedeutung ist dieses Urteil kaum zu überschätzen. Das Bundesverfassungsgericht zitiert es in seinem Solange II-Beschluss (sogar doppelt),<sup>13</sup> mit dem es seinen Anspruch, abgeleitetes Gemeinschaftsrecht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu überprüfen, zurücknimmt.

Die Anerkennung des Anspruchs auf gerichtlichen Rechtsschutz als Grundrecht, dem die nationalen Gerichte zur Geltung verhelfen müssen, ist zu diesem Zeitpunkt – 1986 – bemerkenswert, weil sich die erst mit dem

---

9.2.1982, Garland, 12/81, Slg. 1982, 359; v. 16.2.1982, Burton, 19/81, Slg. 1982, 554; v. 10.4.1984, Von Colson u. Kamann, 14/83, Slg. 1984, 1891; u.a.

<sup>11</sup> Schlussanträge v. 28.1.1986, Johnston, C-222/84, Slg. 1984, 1654, 1655.

<sup>12</sup> Schlussanträge v. 28.1.1986, Johnston, C-222/84, Slg. 1984, 1654, 1656.

<sup>13</sup> BVerfGE 73, 339, Rn. 113 u. 114.

Urteil Wachauf aus dem Jahre 1989<sup>14</sup> einsetzende Erkenntnis, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der im Rahmen der Gemeinschaft definierten Grundrechte für die Mitgliedstaaten nur dann gilt, wenn sie im Bereich der Durchführung des Unionsrechts handeln,<sup>15</sup> noch nicht generell Bahn gebrochen hatte (das Urteil Wachauf war übrigens ein Urteil, bei dem der Nachfolger von Herrn Everling, Herr Zuleeg, Berichterstatter war – in unserem Kabinett hat seinerzeit Herr Dausen an dem Fall gearbeitet). Der Umstand, dass sich die Erkenntnis des Urteils Wachauf noch nicht durchgesetzt hatte, mag einer der Gründe dafür sein, dass die Rechtsprechung zum Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes nach Johnston nicht systematisch auf den grundrechtlich fundierten Ansatz dieses Urteils in Bezug nimmt, sondern, wie etwa das Urteil Factortame von 1990<sup>16</sup> feststellt: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes haben die innerstaatlichen Gerichte entsprechend dem in Artikel 5 EWG-Vertrag ausgesprochenen Grundsatz der Mitwirkungspflicht den Rechtsschutz zu gewährleisten, der sich für die einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt.“ Bei einem grundrechtlichen Ansatz bedarf es spätestens seit dem Urteil Wachauf dieses Rückgriffs auf den Grundsatz loyaler Zusammenarbeit nicht. Dennoch findet man bis heute, sogar nach dem formellen Inkrafttreten der Charta, Urteile, in denen auf die Mitwirkungspflicht der nationalen Gerichte bei der Gewährung effektiven

---

<sup>14</sup> EuGH v. 13.7.1989, Rechtssache 5/88, Wachauf, Slg. 1989, 2609, Rn. 19.

<sup>15</sup> Die in Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh für die Mitgliedstaaten vorgesehene Beschränkung der Geltung der GR-Charta auf „ausschließlich bei *Durchführung* des Rechts der Union“ erfasste Sachverhalte legt der Gerichtshof in seiner jüngsten Rechtsprechung, , in der Weise aus, dass sich damit die Anwendbarkeit der Charta-Grundrechte auf alle durch das Unionsrecht erfassten Fallgestaltungen erstreckt., vgl. EuGH v. 26.2.2013, Åkerberg Fransson, C-617/10, Rn. 16-31.

<sup>16</sup> EuGH v. 19.6.1990, Factortame, C-213/89, Slg. 1990, I-2433, Rn. 19.

Rechtsschutzes qua loyaler Zusammenarbeit verwiesen wird,<sup>17</sup> obwohl die Pflicht zur Wahrung der Grundrechte mittlerweile ausdrücklich in Art. 51 Abs. 1 der GRCh statuiert ist. Dies macht die Bezugnahme auf die Mitwirkungspflicht der nationalen Gerichte gemäß loyaler Zusammenarbeit nicht falsch, sondern unterstreicht, je nach der konkreten Fallsituation, die Bedeutung, die der Gerichtshof dem effektiven Rechtsschutz durch nationale Gerichte beimisst.

II. Lassen Sie mich auf einige neuere Entwicklungen speziell nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und der damit einhergehenden Verbindlichkeit der Grundrechte-Charta eingehen, soweit sie für die Beachtung des Gewährung des effektiven Rechtsschutzes durch die nationalen Gerichte von Bedeutung sind. Vorab sei darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof nicht systematisch die einzelnen in Art. 47 Abs. 2 GRCh genannten Teilelemente – Zugang zu einem Gericht, faires Verfahren, angemessene Frist etc. – prüft, sondern in vielen Fällen generell vom Grundsatz auf effektiven Rechtsschutz spricht. Dass es sich dabei nicht um einen Grundsatz im Sinne von Art. 52 Abs. 5 GRCh handelt, der lediglich Auslegungsfunktion handelt, versteht sich von selbst.

1. In der Rechtsprechung hat sich ein bestimmtes Schema herausgebildet, in dessen Rahmen der Gerichtshof seine Prüfungen zum Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes stellt, wenn der Fall grundsätzlichere Ausführungen erforderlich macht. So weist er mit der bereits im Urteil Rewe verwendeten Formel darauf hin, dass es mangels einer einschlägigen Regelung der Union Sache des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten ist, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem

---

<sup>17</sup> EuGH v. 8.9.2010, Winner Wetten, C-409/06, Slg. 2010, I-8015, Rn. 58; v. 14.12.1995, Peterbroeck, C-312/93, Slg. 1995, I-4599, Rn. 12, v. 13.3.2007, Unibet, C-432/05, Slg. 2007, I-2271, Rn. 38.

Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen,<sup>18</sup> wobei die Mitgliedstaaten allerdings für den wirksamen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind.<sup>19</sup> Und er erinnert daran, dass bei der Ausgestaltung der Verfahrensmodalitäten die Grundsätze der Gleichwertigkeit (Äquivalenz) und Effektivität Beachtung beanspruchen,<sup>20</sup> d.h. dass die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (**Grundsatz der Äquivalenz**) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (**Grundsatz der Effektivität**).

---

<sup>18</sup> EuGH v. 16.12.1976, Rewe-Zentralfinanz u. Rewe-Zentral, 33/76, Slg. 1976, 1989, Rn. 5; v. 16.12.1976, Comet, 45/76, Slg. 1976, 2043, Rn. 13; v. 14.12.1995, Peterbroeck, C 312/93, Slg. 1995, I 4599, Rn. 12, v. 13.3.2007, Unibet, C-432/05, Slg. 2007, I-2271, Rn. 39; v. 7.6.2007, Van der Weerd u. a., C 222/05 - C 225/05, Slg. 2007, I 4233, Rn. 28; v. 15.4.2008, Impact, C-268/06, Slg. 2008, I-2483, Rn.44; v. 18.3.2010, Alassini u.a., C-317/08 - C-320/08, Slg. 2010, I-2213, Rn. 47.

<sup>19</sup> EuGH v. 9.7.1985, Bozzetti, 179/84, Slg. 1985, 2301, Rn. 17; v. 18. 1.1996, SEIM, C 446/93, Slg. 1996, I 73, Rn. 32; v.17.9.1997, Dorsch Consult, C 54/96, Slg. 1997, I 4961, Rn. 40; v. 15.4.2008, Impact, C 268/06, Slg. 2008, I 2483, Rn. 44 f.; v. 16.7.2009, Mono Car Styling, C-12/08, Rec. 2009, I-6653, Rn. 48; v. 18.3.2010, Alassini u.a., C-317/08 - C-320/08, Slg. 2010, I-2213, Rn. 47.

<sup>20</sup> EuGH v. 16.12.1976, Rewe-Zentralfinanz u. Rewe-Zentral, 33/76, Slg. 1976, 1989, Rn. 5; v. 16.12.1976, Comet, 45/76, Slg. 1976, 2043, Rn. 13; v. 14.12.1995, Peterbroeck, C 312/93, Slg. 1995, I 4599, Rn. 12, v. 13.3.2007, Unibet, C-432/05, Slg. 2007, I-2271, Rn. 43; v. 7.6.2007, Van der Weerd u. a., C 222/05 - C 225/05, Slg. 2007, I 4233, Rn. 28; v. 15.4.2008, Impact, C-268/06, Slg. 2008, I-2483, Rn. 46; v. 18.3.2010, Alassini u.a., C-317/08 - C-320/08, Slg. 2010, I-2213, Rn. 48; EuGH v. 8.3.2011, Lesoochránárske zoskupenie, C-240/09, noch nicht in amtl. Slg., Rn. 48.

Die Rechtsprechung muss sich in diesem Kontext immer wieder mit eigentümlichen Fallkonstellationen des nationalen Prozessrechts auseinandersetzen.

a. Im Hinblick auf die Forderung nach Gleichwertigkeit bezüglich Klagen, die auf die Verletzung des Unionsrechts und solchen, die auf die Verletzung des innerstaatlichen Rechts gestützt sind, muss der nationale Richter darauf abstellen, ob diese Klagen einen ähnlichen Gegenstand und Rechtsgrund haben.<sup>21</sup> Er ist dabei nicht verpflichtet, unter mehreren innerstaatlichen Regelungen die günstigste zum Maßstab zu nehmen.<sup>22</sup> In der Praxis ist die Äquivalenzprüfung kaum problematisch, da die nationalen Verfahrensrechte im Regelfall nicht zwischen Rechtsschutz gegen Verletzungen aus innerstaatlichem Recht und aus EU-Recht differenzieren.

b. Aufwändiger kann sich da schon die Effektivitätsprüfung darstellen, die der Frage nachgehen muss, ob das nationale Verfahrensrecht die Geltendmachung der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

Erst letzte Woche hat der Gerichtshof in einem Urteil<sup>23</sup> wieder betont, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung geeignete Rechtsbehelfe vorzusehen, um unter Beachtung des Art. 47 der Charta den Schutz von Personen zu gewährleisten, die ihre Rechte aus einer Verordnung geltend machen, die Grenzbeamte dazu verpflichtet, ihre Aufgaben unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde durchzuführen. Bekannt ist die Factortame-Rechtsprechung, nach der ein nationales Gericht in der Lage sein muss, vorläufige Maßnahmen zu erlassen,

---

<sup>21</sup> EuGH v. 1.12.1998, Levez, C 326/96, Slg. 1998, I 7835, Rn. 41; v. 18.3.2010, Alassini u.a., C-317/08 - C-320/08, Slg. 2010, I-2213, Rn. 45.

<sup>22</sup> EuGH v. 1.12.1998, Levez, C 326/96, Slg. 1998, I 7835, Rn. 42; v. 18.3.2010, Alassini u.a., C-317/08 - C-320/08, Slg. 2010, I-2213, Rn. 45.

<sup>23</sup> EuGH v. 17. Januar 2013, Mahamad Zakaria, C-23/12, Rn. 40.



um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Unionsrecht hergeleiteten Rechte sicherzustellen.<sup>24</sup> Auch daran hat der Gerichtshof in einem anderen Urteil aus der vergangenen Woche wieder erinnert.<sup>25</sup>

Im Fall Unibet sah das schwedische Recht keinen eigenständigen Rechtsbehelf vor, mit dem der Verstoß nationaler Vorschriften gegen übergeordnete Normen, sei es des nationalen oder des EU-Rechts, gerügt werden konnte. Der Gerichtshof hielt es nach intensiver Prüfung der in Betracht kommenden schwedischen Rechtsbehelfe insoweit für ausreichend, dass die Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes mit dem EU-Recht im Rahmen einer Schadensersatzklage geprüft werden konnte.<sup>26</sup> Dabei hat er allerdings betont, dass die inzidente Prüfung dann nicht einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet, wenn sich der Betroffene dazu Verwaltungs- oder Strafverfahren und den Sanktionen, die sich daraus ergeben können, aussetzen müsste.<sup>27</sup>

Ebenfalls als vereinbar mit dem Grundsatz der Effektivität hat der Gerichtshof ein obligatorisches außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren eingestuft, das nach einer italienischen Regelung Klagen vorgeschaltet ist, mit denen Einzelne Rechtsverstöße auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation im Anwendungsbereich der Universaldienstrichtlinie rügen können.<sup>28</sup> Dieses Streitbeilegungsverfahren bestand den Effektivitätstest, weil (1) das Ergebnis dieses Verfahrens für die Parteien nicht bindend ist und

---

<sup>24</sup> EuGH v. 19.6.1990, Factortame u. a., C 213/89, Slg. 1990, I 2433, Rn. 21; v. 13.3.2007, Unibet, C 432/05, Slg. 2007, I 2271, Rn. 67.

<sup>25</sup> EuGH v. 15.1.2013, Jozef Križan u.a., C-416/10, Rn. 107.

<sup>26</sup> EuGH v. 13.3.2007, Unibet, C-432/05, Slg. 2007, I-2271, Rn. 58.

<sup>27</sup> EuGH a.a.O., Rn. 64.

<sup>28</sup> EuGH v. 18.3.2010, Alassini u.a., C-317/08 - C-320/08, Slg. 2010, I-2213, Rn. 53, 60.

daher nicht ihr Recht zur Klageerhebung beeinträchtigt, weil (2) das Verfahren innerhalb von 30 Tagen nach seiner Beantragung abgeschlossen sein muss, und auch wenn dies nicht der Fall ist, die Parteien nach Ablauf dieser Frist Klage erheben können, d.h. sich unter normalen Umständen eine Klageerhebung nicht wesentlich verzögert, (3) die Verjährung der Ansprüche für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens gehemmt ist und (4) das Streitbeilegungsverfahren kostenfrei ist.<sup>29</sup>

Gegenwärtig ist ein Vorabentscheidungsersuchen eines bulgarischen Gerichts anhängig, bei dem es um die Frage geht, ob eine Regelung des nationalen Verwaltungsprozessrechts, nach der die Zuständigkeit für bestimmte Klagen im Bereich der EU-Agrarpolitik am Verwaltungsgericht der Hauptstadt Sofia konzentriert ist, mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist.<sup>30</sup> Das Gericht argumentiert, die räumliche Entfernung zwischen dem Antragsteller einer Agrararbeitshilfe und dem Gericht, das im Falle eines ablehnenden Bescheids zuständig sei – im konkreten Fall 400 km –, erschwere notwendige gerichtliche Feststellungen vor Ort und behindere für den Einzelnen den Zugang zu Gericht. Bisher ist die territoriale gerichtliche Zuständigkeit nicht an Art. 47 der GRCh gemessen worden. Die Anerkennung eines in Art. 47 verankerten Rechts jedes Einzelnen auf eine ortsnahe Justiz, ein Thema, das vereinzelt schon im wissenschaftlichen Schrifttum aufgegriffen wurde,<sup>31</sup> ist rechtspolitisch sicherlich diskutabel. Ob sich in dieser Hinsicht ein entsprechender grundrechtlicher Anspruch aus Art. 47 GRCh ableiten lässt, halte ich persönlich für eher fraglich. Zum einen betont der Gerichtshof die verfahrensrechtliche Autonomie der Mitgliedstaaten, und dies scheint mir ein Fall zu sein, der unter diese Autonomie fällt. Zum anderen gibt es gute

---

<sup>29</sup> EuGH a.a.O., Rn. 54-58.

<sup>30</sup> Rechtssache C-93/12, Agrokonsulting.

<sup>31</sup> Vgl. Bastard, Benoit, und Guibentif, Pierre, *Justice et proximité : La bonne distance, enjeu de politique judiciaire, Droit et société*, 2007/2, n° 66, 267-274.

Gründe, die in bestimmten Fällen für eine Zuständigkeitskonzentration sprechen. Die Bundesregierung, die sich in dem Verfahren beteiligt hat, hat diese auch vorgetragen. Der Gerichtshof hat den Fall zur Entscheidung an eine Formation von fünf Richtern verwiesen, was dahin gedeutet werden kann, dass sich aus seiner Sicht keine grundlegend neue Fragen stellen, was aber natürlich die Entscheidung in der Sache auch nicht präjudiziert.

2. Ein Thema, das mit der Effektivität des Rechtsschutzes direkt verbunden ist und in Art. 47 Abs. 2 GRCh seine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat, ist das Recht eines Jeden, dass seine Sache innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum effektiven Rechtsschutz durch die nationalen Gerichte stellt sich bislang kaum die Frage der übermäßigen Verfahrensdauer. Diese Fälle sind traditionell Gegenstand von Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Indirekt war der Gerichtshof mit der Thematik im letzten Jahr befasst, als er darüber zu befinden hatte, ob eine italienische Regelung, die nach 10jähriger gerichtlicher Anhängigkeit die automatische Einstellung von Steuerverfahren zu Lasten der Verwaltung vorsah, mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten vereinbar ist, eine wirksame Erhebung der MWSt (die bekanntlich einen Teil der Eigenmittel der Union ausmacht) sicherzustellen.<sup>32</sup> Der Gerichtshof bejahte diese Frage unter Hinweis darauf, dass die Pflicht zur Gewährleistung einer wirksamen Erhebung der Eigenmittel nicht dem Grundsatz einer angemessenen Verfahrensfrist zuwiderlaufen darf<sup>33</sup> Gegenstand der EuGH-Rechtsprechung sind eher Fälle in umgekehrter Fallkonstellation, bei der eine nationale Verfahrensfrist vom Kläger als zu kurz bemessen angegriffen wird. Der Gerichtshof hat hierzu entschieden, dass die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die

---

<sup>32</sup> EuGH v. 29.3.2012, *Belvedere Costruzioni*, C-500/10, noch nicht in amtl. Slg.

<sup>33</sup> EuGH a.a.O., Rn. 23.

Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist, da solche Fristen nicht geeignet seien, die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren.<sup>34</sup> Im Übrigen sei es Sache der Mitgliedstaaten, für nationale Regelungen, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, Fristen festzulegen, die insbesondere der Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen für die Betroffenen, der Komplexität der Verfahren und der anzuwendenden Rechtsvorschriften, der Zahl der potenziell Betroffenen und den anderen zu berücksichtigenden öffentlichen oder privaten Belangen entsprechen.<sup>35</sup> Bei beschleunigten Verfahren hat der Gerichtshof eine Frist von 15 Tagen für die Vorbereitung und Einreichung eines Rechtsbehelfs im Grundsatz als angemessen und verhältnismäßig angesehen.<sup>36</sup>

3. Der Mehrwert, der durch die Anerkennung des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes als Grundrecht erzielt worden ist, wird vor allem dort sichtbar, wo sich die Frage der Einschränkung des Grundrechts gemäß den jetzt in Art. 52 Abs. 1 GRCh geregelten allgemeinen Kriterien stellt. Denn dies verpflichtet den Gerichtshof zu einer regelmäßigeren und intensiveren Prüfung potentieller Rechtfertigungsgründe als vor Inkrafttreten der Charta. So erfordert der jüngst von der Rechtsprechung anerkannte Anspruch juristischer Personen auf Prozesskostenhilfe eine differenzierte Prüfung von deren Verhältnisse (Gesellschaftsform, Bestehen oder Fehlen von

---

<sup>34</sup> EuGH v. 24.9.2002, Grundig Italiana, C-255/00, Slg. 2002, I-8003, Rn. 34; v. 12.2.2008, Kempter, C-2/06, Slg. 2008, I-411, Rn. 58; v. 29.10.2009, Pontin, C-63/08, Slg. 2009, I-10467, Rn. 48.

<sup>35</sup> In diesem Sinne EuGH v. 18.12.2008, Sopropé, C-349/07, Slg. 2008, I-10369, Rn. 40; v. 29.10.2009, Pontin, C-63/08, Slg. 2009, I-10467, Rn. 48.

<sup>36</sup> EuGH v. 28.7.2011, Samba Diouf, C-69/10, Rn. 67.

Gewinnerzielungsabsicht sowie Finanzkraft der Gesellschafter oder Anteilseigner und deren Möglichkeit, sich die zur Einleitung der Rechtsverfolgung erforderlichen Beträge zu beschaffen).<sup>37</sup> Der Gerichtshof prüft das Vorliegen der Kriterien „dem Gemeinwohl dienende Ziele, Verhältnismäßigkeit, Wesensgehalt“ selbst dann, wenn die Effizienzprüfung keine Bedenken gegen die nationale Verfahrensregelung erbracht hat.<sup>38</sup> Beispiel: Das bereits erwähnte, dem gerichtlichen Verfahren vorgelagerte obligatorische Streitbeilegungsverfahren zielt nach der Rechtsprechung auf eine zügigere und kostengünstigere Beilegung von Streitfällen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation und somit auf eine Entlastung der Gerichte ab. Es verfolgt daher berechtigte Ziele des Allgemeininteresses und blieb vom Gerichtshof unbeanstandet.<sup>39</sup>

Im Übrigen belegt eine Fülle von Fällen die Grenzen einer mit 47 GRCh erreichbaren Auslegung. So gewährleistet Art. 47 dem Opfer einer Straftat nicht das Recht, die Strafverfolgung eines Dritten herbeizuführen, um dessen Verurteilung zu erreichen. Eine nationale Verfahrensordnung, die diese Aufgabe der Staatsanwaltschaft vorbehält, ist deshalb nicht zu beanstanden. Auch eröffnet der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, wie der Gerichtshof lapidar feststellt, „dem Einzelnen den Zugang zu einem Gericht und nicht zu mehreren Gerichtsinstanzen.“<sup>40</sup>

Davon unabhängig bleibt die bereits im Urteil Johnston erwähnte Verpflichtung der nationalen Gerichte, ihr nationales Recht im Lichte des

---

<sup>37</sup> EuGH v. 22.12.2010, DEB, C-279/09, Slg. 2010, I-13849, Rn 62; v. 13.6.2012, GREP, C-156/12, Rn. 42.

<sup>38</sup> EuGH v. 18.3.2010, Alassini u.a., C-317/08 - C-320/08, Slg. 2010, I-2213, Rn. 61 ff.

<sup>39</sup> EuGH a.a.O., Rn. 64.

<sup>40</sup> EuGH v. 28.7.2011, Samba Diouf, C-69/10, Rn. 69.

Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes auszulegen.<sup>41</sup> Ich kann den vielfältigen und spannenden Fragen in diesem Kontext hier nicht weiter nachgehen. Lassen Sie mich nur eine interessante Vorlage eines slowakischen Gerichts erwähnen, die gegenwärtig anhängig ist.<sup>42</sup> Sie betrifft das stark europäisch beeinflusste Verbraucherrecht und greift einen Gedanken auf, der im weiteren Sinne an das berühmte CILFIT-Urteil zur Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte<sup>43</sup> erinnert (auch eines der bahnbrechenden Urteile, an denen Herr Everling mitgewirkt hat). Im CILFIT-Urteil stellt der Gerichtshof zunächst fest, eine Vorlage könne unterbleiben, wenn die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig sei, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibe. Sodann präzisiert er, dass das innerstaatliche Gericht davon jedoch nur dann ausgehen dürfe, wenn es überzeugt sei, „daß auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewißheit bestünde.“ Auch das slowakische Gericht knüpft an diesen Gedanken an und fragt (ich zitiere):

1. Sind Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 38 der Charta und Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Gericht in einem Rechtsstreit aus einem Verbrauchervertrag die Unangemessenheit einer Vertragsklausel prüft und eine Vertragsklausel ähnlichen oder identischen Inhalts unter vergleichbaren tatsächlichen Umständen bereits nachweislich von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats für unangemessen erkannt wurde, der Verbraucher ein Recht

---

<sup>41</sup> EuGH v. 15.5.1986, Johnston, 222/84, Slg. 1986, 1651, Rn.19.

<sup>42</sup> Rs. C-373/12, G.I.C. Cash, a.s., beim Gerichtshof eingegangen am 3.8.2012.

<sup>43</sup> EuGH v. 6.10.1982, CILFIT, 283/81, Rec. 1982 p. 3415, Rn. 16.

darauf hat, dass das Gericht eine solche Entscheidung eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung der Unangemessenheit der geprüften Vertragsklausel berücksichtigt?

2. Sofern die erste Frage bejaht wird: Verstößt das Gericht gegen das Grundrecht des Verbrauchers aus Art. 47 in Verbindung mit Art. 38 der Charta, wenn es die nachgewiesene Entscheidung eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats über die Unangemessenheit einer Vertragsklausel ähnlichen oder identischen Inhalts nicht berücksichtigt?

Es bleibt abzuwarten, ob der vorliegende Fall geeignet ist, einen Impuls für eine stärkere Berücksichtigung der Rechtsprechung mitgliedstaatlicher Gerichte untereinander zu geben.

### III. Ich komme zum **Einfluss des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes auf die Verfahren vor den europäischen Gerichten.**

Betrachtet man die Verfahren aus jüngerer Zeit, so zeigen sich drei thematische Komplexe, die die aktuelle Rechtsprechung herausfordern: Zum einen die Frage des **Umfangs der gerichtlichen Kontrolle**, insbesondere im Rahmen von Maßnahmen gegen den Terrorismus, bei der das Ausmaß der Begründung eine zentrale Rolle spielt, sodann die Frage der **Dauer gerichtlicher Verfahren**, vor allem im Kartellrecht, sowie schließlich generell die **Frage der Reichweite des Art. 47 GRCh** im Hinblick auf die Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen der gerichtlichen Verfahrensordnungen und der Verträge selbst, darunter die Frage der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen nationaler und europäischer Gerichtsbarkeit.

1. Die **Pflicht zur Begründung beschwerender Rechtsakte** folgt nicht nur aus Art. 296 AEUV, sondern ist Bestandteil des in Art. 41 GRCh enthaltenen Rechts auf eine gute Verwaltung und auch für einen effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 47 GRCh unverzichtbar. Denn bekanntlich

dient die Begründung dem doppelten Zweck, es dem Betroffenen zu ermöglichen, die Gründe für die erlassene Maßnahme zu erfahren, damit er seine Rechte geltend machen, und es dem Gericht zu ermöglichen, seine Rechtmäßigkeitskontrolle wahrzunehmen. Die Rechtsprechung hat dabei stets betont, dass die Begründung der Natur des betreffenden Rechtsakts entsprechen muss und die Begründungspflicht entsprechend der gewachsenen Komplexität der Sachverhalte im Laufe der Jahre verschärft. Gerade im **Wettbewerbsrecht**, in dem die Kommission Verstöße mit Geldbußen astronomischen Ausmaßes sanktioniert, mussten sich Gericht und Gerichtshof immer wieder mit dem Vorwurf auseinandersetzen, die Kommission komme ihrer Untersuchungspflicht nur unzureichend nach und die Gerichte verwiesen bei ihrer Kontrolle zu schnell auf den weiten Wertungsspielraum, den die Kommission in diesem Bereich beanspruchen könne.<sup>44</sup> In mehreren Grundsatzurteilen aus jüngster Zeit hat der Gerichtshof diese Kritik aufgenommen und ihr aus dem Blickwinkel des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes eine Antwort erteilt, zuletzt im Verfahren zum sog. Aufzugskartell von November letzten Jahres.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> Vgl. EuGH v. 6.11.2012, Otis u.a., C-199/11, Rn. 58.

<sup>45</sup> EuGH a.a.O., Rn. 66: „Das Fehlen einer Verpflichtung, die gesamte angefochtene Entscheidung von Amts wegen zu prüfen, verstößt nicht gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes. Für die Wahrung dieses Grundsatzes ist es nicht unerlässlich, dass das Gericht, das jedenfalls die geltend gemachten Klagegründe prüfen und sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht eine Kontrolle vornehmen muss, verpflichtet ist, den gesamten Vorgang von Amts wegen erneut zu prüfen. Vgl. auch EuGH v. 8.12.2011, Chalkor/Kommission, C-386/10 P, Rn. 67: „Die in den Verträgen vorgesehene Kontrolle bedeutet somit, dass der Unionsrichter sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht eine Kontrolle vornimmt und befugt ist, die Beweise zu würdigen, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und die Höhe der Geldbußen zu ändern. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die in Art. 263 AEUV vorgesehene Rechtmäßigkeitskontrolle, ergänzt um die in Art. 31 der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehene Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung hinsichtlich der Höhe der Geldbuße, gegen den in Art. 47 der



Zusammenfassend stellt der Gerichtshof fest, dass das Unionsrecht für Kommissionsentscheidungen in Verfahren nach Art. 101 AEUV ein System der gerichtlichen Kontrolle vorsieht, das sämtliche nach Art. 47 der Charta erforderlichen Garantien bietet.<sup>46</sup>

Er präzisiert dabei im Einzelnen,<sup>47</sup> dass, auch wenn der Kommission in Bereichen, in denen komplexe wirtschaftliche Beurteilungen erforderlich sind, in Wirtschaftsfragen ein Wertungsspielraum zusteht, dies nicht bedeutet, dass der Unionsrichter eine Kontrolle der Auslegung von Wirtschaftsdaten durch die Kommission zu unterlassen hat. Der Unionsrichter muss nämlich nicht nur die sachliche Richtigkeit der angeführten Beweise, ihre Zuverlässigkeit und ihre Kohärenz prüfen, sondern auch kontrollieren, ob diese Beweise alle relevanten Daten darstellen, die bei der Beurteilung einer komplexen Situation heranzuziehen waren, und ob sie die aus ihnen gezogenen Schlüsse untermauern können. Außerdem muss er von Amts wegen prüfen, ob die Kommission ihre Entscheidung begründet und u. a. dargelegt hat, wie sie die berücksichtigten Faktoren gewichtet und bewertet hat. Er muss im Übrigen die ihm obliegende Rechtmäßigkeitskontrolle auf der Grundlage der vom Kläger zur Stützung seiner Klagegründe vorgelegten Beweise vorzunehmen und kann dabei weder hinsichtlich der Wahl der Gesichtspunkte, die bei der Anwendung der in den Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen genannten Kriterien berücksichtigt wurden, noch hinsichtlich ihrer Bewertung auf den Wertungsspielraum der Kommission verweisen.

Schließlich wird die Rechtmäßigkeitskontrolle ergänzt durch die dem Unionsrichter eingeräumte Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung, die ihn

---

Grundrechtecharta verankerten Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verstößt.“

<sup>46</sup> EuGH v. 6.11.2012, Otis u.a., C-199/11, Rn. 56.

<sup>47</sup> Zum folgenden vgl. EuGH a.a.O., Rn. 59-62.

über die reine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Zwangsmaßnahme hinaus dazu ermächtigt, die Beurteilung der Kommission durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen und demgemäß die verhängte Geldbuße oder das verhängte Zwangsgeld aufzuheben, herabzusetzen oder zu erhöhen. Das System der gerichtlichen Kontrolle im Wettbewerbsrecht steht deshalb mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes in Einklang. Zweifel an der Unabhängigkeit der Unionsgerichte weist der Gerichtshof in diesem Zusammenhang kategorisch zurück.

Diese deutlichen Klarstellungen werden ihre Wirkungen insbesondere auf Seiten der Kommission und des Gerichts der Union nicht verfehlen.

Anders gelagert ist die Problematik bei den sog. **Terrorismusfällen**. Hier stehen weitere grundlegende Entscheidungen noch aus. Demnächst wird der französische Generalanwalt Bot seine Schlussanträge in den Rechtssachen Kadi II vorlegen.<sup>48</sup> Das Gericht hatte, nachdem der Gerichtshof im Verfahren Kadi I eine Rechtmäßigkeitskontrolle bzgl. des Einfrierens von dessen in der EU befindlichen Konten eingefordert hatte, die von Kommission und Rat hierfür vorgelegten Unterlagen für nicht ausreichend angesehen und unter Hinweis darauf, dass der Kläger zu den ihm zur Last gelegten Informationen und Beweisen keinen Zugang hatte, u.a. einen Verstoß gegen den Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz festgestellt.<sup>49</sup> In der mündlichen Verhandlung dieses Falles vor dem Gerichtshof haben Rat und Kommission sowie 13 Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Bekämpfung des Terrorismus allenfalls eine sehr eingeschränkte Information der von den Sanktionen Betroffenen in Betracht komme. Interessant ist, dass kurz vor der mündlichen Verhandlung der Rat Herrn Kadi von der Liste der Terrorverdächtigen genommen hatte, nachdem er zuvor aus der UN-

---

<sup>48</sup> Schlussanträge v. 19.3.2013, Kommission, Rat u. Vereinigtes Königreich /Kadi, C-584/10 P, C-593/10 P, C-595/10 P.

<sup>49</sup> EuG v. 30.9.2010, Kadi/Kommission, T-85/09, Slg. 2010, II-5177, Rn. 181-183.

Sanktionsliste gestrichen worden war(auf Antrag der U.S.A.).<sup>50</sup> Rechtlich geht es im Wesentlichen um die Frage des Ausgleichs zwischen dem Anspruch des Betroffenen auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und den legitimen Einschränkungen, denen alle Grundrechte unterliegen.<sup>51</sup>

Im September letzten Jahres hat sich Generalanwalt Bot zu einer parallelen Problematik in einem Verfahren, das die Ausweisung eines terrorverdächtigten Unionsbürger mit algerischer und französischer Staatsbürgerschaft aus Großbritannien zum Gegenstand hatte, bereits geäußert.<sup>52</sup> Das britische System beruht auf einer von einem „Sonderausschuss für Rechtsbehelfe in Einwanderungssachen“, einem

---

<sup>50</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 933/2012 der Kommission v. 11.10.2012 zur 180. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, ABl. L 278, S. 11.

<sup>51</sup> Generalanwalt Bot, a.a.O., Rn 129, schlägt vor, das Urteil Urteil des Gerichts aufzuheben und die Klage von Herrn Kadi abzuweisen. Zusammenfassend müsse der Betroffene in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Begründung die Begründetheit der streitigen Handlung zu beanstanden. Er müsse insbesondere die Richtigkeit der erwähnten Tatsachen, ihre rechtliche Würdigung und weiter gehend den Inhalt dieses Akts, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, beanstanden können (Rn. 101). Neben der Mitteilung einer ausreichenden Begründung müsse der Unionsrichter auch überprüfen, ob die betroffene Person gegenüber der Kommission Stellung nehmen können und ob die Kommission diese Stellungnahme hinreichend berücksichtigt habe. In diesem Zusammenhang sei entscheidend, dass die Kommission die Stellungnahme und die eventuell vom Betroffenen neu vorgebrachten Elemente sorgfältig untersuche (Rn. 102). Diese Voraussetzungen sieht Generalanwalt Bot im Fall Kadi als erfüllt an (vgl. Rn. 116) Dagegen geht in dem Zusammenhang, in dem die angefochtene Verordnung ergangen ist, das Erfordernis eines die Verteidigungsrechte beachtenden Verfahrens seiner Ansicht nach nicht so weit, dass den Unionsorganen auferlegt wird, alle Informationen oder Beweise, über die der Sanktionsausschuss verfügt, bei diesem einzuholen und diese dann der eingetragenen Person zu übermitteln, damit diese zu ihrer Relevanz Stellungnahme nehmen kann.

<sup>52</sup> Schlussanträge v. 12.9.2012, ZZ, C-300/11.

unabhängigen Justizorgan, vorzunehmenden formellen wie auch inhaltlichen gerichtlichen Nachprüfung der Ausweisungsverfügungen und Einreiseverbote. Wenn sich das Außenministerium auf die Vertraulichkeit bestimmter Informationen beruft, kann der Sonderausschuss prüfen, ob deren Geheimhaltung notwendig ist. Ihm sind alle Tatsachen und Beweise bekannt, auf die das Ministerium seine Entscheidung gestützt hat. Bestätigt die Prüfung die Notwendigkeit, bestimmte Informationen nicht bekannt zu geben, so ergeht in der Angelegenheit nicht nur ein öffentliches Urteil, sondern auch ein vertrauliches Urteil, dessen Inhalt weder dem Kläger noch seinem Vertreter bekannt gegeben wird. Außerdem sieht das Verfahrensrecht in Fällen, die die nationale Sicherheit berühren, zusätzlich die Benennung eines „Spezialanwalts“ vor. Dieser hat in Fällen, in denen es aus Gründen der nationalen Sicherheit notwendig ist, dass das angerufene Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit in Abwesenheit des Betroffenen und seines Vertreters tagt, die Aufgabe, im Verfahren die Interessen des Betroffenen wahrzunehmen. Insoweit besteht seine Rolle darin, eine möglichst weitgehende Bekanntgabe der belastenden Umstände zu erreichen und die Relevanz der vertraulich bleibenden Informationen zu beurteilen. Dieses vom Vereinigten Königreich im Rahmen seiner Verfahrensautonomie geschaffene System entspricht nach Ansicht von Generalanwalt Bot den Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zu den Verfahrensgarantien bei der Ausweisung oder beim Einreiseverbot für Ausländer aufgestellt hat.<sup>53</sup>

---

<sup>53</sup> In seinem Urteil vom 4.6.2013, ZZ, C-300/11, hat der Gerichtshof allgemeine Kriterien aufgestellt, die in dem Fall zur Anwendung kommen, dass sich eine nationale Behörde der Offenlegung der Ablehnungsgründe unter Berufung auf die Sicherheit des Staates widersetzt. Danach sind die entsprechenden EU-Richtlinien im Lichte von Art. 47 GRCh dahin auszulegen, dass das zuständige nationale Gericht dafür zu sorgen hat, dass die Nichtoffenlegung der genauen und umfassenden Gründe, auf denen die Ablehnungsentscheidung beruht, und der entsprechenden Beweise durch die zuständige

Im Vergleich mit diesem Verfahren, das die gerichtliche Überprüfung von sensiblen Informationen unter Wahrung der legitimen Interessen des Betroffenen zu ermöglichen scheint, wirkt das auf Ebene der EU eingerichtete Verfahren im Fall Kadi II weniger differenziert. So scheint nicht einmal klar, welchen Kenntnisstand Rat und Kommission selbst von dem Hintergrund der durch sie sanktionierten Personen haben. Es bleibt abzuwarten, ob der Gerichtshof sich den Schlussanträgen von Generalanwalt Bot anschließt. Bis dahin bleibt das Gericht der EU bei seiner Linie, bei nicht ausreichender Begründung Rechtsakte, mit denen Sanktionen verhängt werden, aufzuheben.<sup>54</sup>

2. Auch bei der Frage der Dauer gerichtlicher Verfahren ist die Rechtsprechung im Fluss. Gegenwärtig ist der Gerichtshof mit mehreren Verfahren im Rechtsmittel befasst, bei denen Unternehmen, denen Sanktionen wegen kartellrechtswidriger Praktiken auferlegt wurden, eine überlange Verfahrensdauer vor dem Gericht der EU rügen.<sup>55</sup> Im Verfahren „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland/Kommission“, einem Fall aus dem Jahre 2009, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Angemessenheit der Entscheidungsfrist anhand der Umstände jeder einzelnen Rechtssache, etwa der Komplexität des Rechtsstreits und des

---

nationale Behörde gegenüber dem Betroffenen auf das unbedingt Erforderliche beschränkt bleibt und dass dem Betroffenen jedenfalls der wesentliche Inhalt dieser Gründe in einer Weise mitgeteilt wird, die die erforderliche Geheimhaltung der Beweise gebührend berücksichtigt. Die Prüfung, ob die nationalen Regelungen im konkreten Fall mit diesen Erfordernissen in Einklang stehen, obliegt dem nationalen Gericht.

<sup>54</sup> EuG v. 11.12.2012, Sina Bank/Rat, T-15/11, Rn. 75 f, 81 ff.

<sup>55</sup> Gascoigne Sack Deutschland (ehemals Sachsa Verpackung)/Kommission, C-40/12 P; Kendrion/Kommission, C-50/12 P; Groupe Gascoigne/Kommission, C-58/12 P.

Verhaltens der Parteien, zu beurteilen ist.<sup>56</sup> Im diesem Fall hielt er eine Verfahrensdauer von drei Jahren und neun Monaten zwischen dem Abschluss des schriftlichem Verfahrens und der Eröffnung der mündlichen Verhandlung durch keinen der Umstände der Rechtssache für gerechtfertigt. Das Gericht selbst hat in einem kürzlich entschiedenen Fall eine entsprechende Frist von 4 Jahren und fünf Monaten als durch die Umstände und Komplexität der Rechtssache erklärbar angesehen.<sup>57</sup> In den jetzt vor dem Gerichtshof anhängigen Fällen betrug diese Frist annähernd vier Jahre. Ob dies angesichts der Umstände der Fälle noch als angemessen angesehen werden kann, muss entschieden werden.<sup>58</sup> Der Gerichtshof hat den Parteien in den genannten anhängigen Rechtsmittelverfahren hierzu die Frage gestellt, welche Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der Frist allgemein und im konkreten Fall herangezogen werden sollten.

Juristisch interessanter ist die Frage, welche Folgen die Feststellung einer exzessiven Verfahrensdauer hätte. Auch insoweit hat der Gerichtshof den Parteien Fragen gestellt und zwar welche verfahrens- und materiellrechtlichen Regeln in diesem Fall zur Anwendung kommen sollten und insbesondere, ob er der Rechtsprechungslinie in der Rechtssache

---

<sup>56</sup> EuGH v. 16.7.2009, *Der Grüne Punkt/Kommission*, C-385/07 P, Slg. 2009, I-6155, Rn. 181.

<sup>57</sup> EuG v. 5.6.2012, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, T-214/06, Rn. 310 f.

<sup>58</sup> Generalanwältin Sharpston (Schlussanträge v. 30.5.2013, *Groupe Gascogne/Kommission*, C-58/12 P Rn. 94; ebenso Schlussanträge vom selben Tag in *Gascogne Sack Deutschland/Kommission*, C-40/12 P, Rn. 134, und *Kendrion/Kommission*, C-50/12 P, Rn. 123) geht – grob gesprochen – davon aus, dass nach Ablauf von mehr als zwei Jahren nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens, ohne dass prozessleitende Verfügungen getroffen und ohne dass die Parteien zur mündlichen Verhandlung geladen wurden, die Verzögerung als übermäßig zu betrachten ist.

Baustahlgewebe von 1998,<sup>59</sup> derjenigen in der Rechtssache Der Grüne Punkt von 2009<sup>60</sup> oder einer neuen folgen solle. In der Rechtssache Baustahlgewebe hat der Gerichtshof aus der Feststellung, dass das Verfahren vor dem Gericht eine angemessene Verfahrensdauer überschritten hat, die Folgerung gezogen, dass (ich zitiere) „aus Gründen der Prozessökonomie und im Hinblick darauf, dass gegen einen solchen Verfahrensfehler ein unmittelbarer und effektiver Rechtsbehelf gegeben sein muss,“<sup>61</sup> die Höhe der festgesetzten Geldbuße von 3 Millionen ECU um 50.000 auf 2.950.000 ECU zu reduzieren ist.<sup>62</sup> In der Rechtssache Der Grüne Punkt, in der keine Geldbuße verhängt worden war, stand der Weg einer Herabsetzung der Geldbuße von vornherein nicht zur Verfügung. Stattdessen verwies der Gerichtshof den Kläger auf die Möglichkeit einer Schadensersatzklage gegen die Gemeinschaft im Rahmen der Art. 268 und 340 Abs. 2 AEUV.<sup>63</sup>

Die aktuellen Fälle liegen der Großen Kammer zur Entscheidung vor, was signalisiert, dass der Gerichtshof grundlegende Aussagen zu der Thematik anstrebt. Drei Bemerkungen dazu von meiner Seite: Erstens: Solange es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nichteinhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist Auswirkungen auf den Ausgang des Rechtsstreits gehabt hat, kann eine Aufhebung des angefochtenen Urteils dem vom Gericht begangenen Verstoß gegen den Grundsatz des effektiven

---

<sup>59</sup> EuGH v. 17.12.1998, Baustahlgewebe/Kommission, C-185/95 P, Slg. 1998, I-8417.

<sup>60</sup> EuGH v. 16.7.2009, Der Grüne Punkt/Kommission, C-385/07 P, Slg. 2009, I-6155.

<sup>61</sup> EuGH v. 17.12.1998, Baustahlgewebe/Kommission, C-185/95 P, Slg. 1998, I-8417, Rn. 48.

<sup>62</sup> EuGH a.a.O., Rn. 141 f.

<sup>63</sup> EuGH v. 16.7.2009, Der Grüne Punkt/Kommission, C-385/07 P, Slg. 2009, I-6155, Rn. 195.

gerichtlichen Rechtsschutzes nicht abhelfen.<sup>64</sup> Zweitens: Der Weg über eine Schadensersatzklage ist sicherlich der verfahrensrechtlich sauberste Weg, bei dem sich auch nicht die Frage der richtigen Zeitpunkts für die Rüge der überlangen Verfahrensdauer stellt (bereits vor dem Gericht oder erst im Rechtsmittel vor dem Gerichtshof). Das Argument der Prozessökonomie wiegt aber ebenfalls schwer, weshalb sich der Gerichtshof in geeigneten Fällen auch nicht den Weg einer unmittelbaren Reduzierung der Geldbuße verbauen sollte.<sup>65</sup> Ein Blick in die nationalen Rechtsordnungen wäre hier möglicherweise hilfreich.<sup>66</sup> Drittens: Gerade bei dieser Thematik analysiert der Gerichtshof sehr aufmerksam die Rechtsprechung aus Straßburg.<sup>67</sup>

3. Ich komme zum letzten Punkt in diesem Zusammenhang, der Frage der Reichweite des Art. 47 GRCh im Hinblick auf die Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen der Verfahrensordnungen und der Verträge selbst, darunter die Frage der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen nationaler und europäischer Gerichtsbarkeit.

Man muss dazu in Rechnung stellen, dass die Rüge des Verstoßes gegen Art. 47 GRCh gegenüber allen anderen Grundrechtsrügen mit weitem Abstand am häufigsten erhoben wird (in unserer Datenbasis finden sich 146 Rügen des Verstoßes gegen Art. 47 verzeichnet, 83 gegen Art. 41 – Recht auf eine gute

---

<sup>64</sup> EuGH a.a.O., Rn. 193.

<sup>65</sup> Generalanwältin Sharpston spricht sich dezidiert gegen diesen im Urteil Baustahlgewebe verfolgten Ansatz aus (vgl. Schlussanträge Groupe Gascogne/Kommission, C-58/12 P, Rn. 125-132), wobei sie auch Zweifel an der in Bezug genommenen Rechtsgrundlage zum Ausdruck bringt (Rn. 129-131). Stattdessen verweist sie auf Möglichkeit einer gesonderten Schadensersatzklage (Rn. 134-150).

<sup>66</sup> Vgl. Generalanwältin Sharpston, Schlussanträge Groupe Gascogne/Kommission, C-58/12 P, Rn.118.

<sup>67</sup> Vgl. Generalanwältin Sharpston, a.a.O., Rn. 120.



Verwaltung, 55 gegen Art. 21 – Nichtdiskriminierung, 41 gegen Art. 7 – Achtung des Privat- und Familienlebens, u.s.w.). Das erscheint insoweit verständlich, als der Vorwurf, effektiver Rechtsschutz sei verweigert worden, schnell erhoben ist (er lässt sich an verhältnismäßig vielen Sachverhalten festmachen) und wiegt außerordentlich schwer.

Zu berücksichtigen ist sodann, dass die Grundrechtecharta nach Art. 51 Abs. 2 nur im Rahmen der Zuständigkeiten der Union zur Anwendung kommt. Unter Hinweis darauf hat der Gerichtshof im Urteil Pringle<sup>68</sup> von vergangendem November klargestellt, dass der allgemeine Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes weder dem Abschluss noch der Ratifikation einer Übereinkunft wie des ESM-Vertrags durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entgegensteht.

Von diesen Fällen, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Verträge liegen, sind Klagen zu unterscheiden, mit denen die Einhaltung der in den Verfahrensordnungen festgelegten Regeln in Frage gestellt wird. Beliebt ist etwa die Klage, die Einhaltung der Verfahrensfristen behindere einen fairen Prozess. Der Gerichtshof hat darauf geantwortet, das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz werde durch die strikte Anwendung der Verfahrensfristen, die dem Erfordernis der Rechtssicherheit und der Notwendigkeit entsprechen, jede Diskriminierung oder willkürliche Behandlung bei der Rechtspflege zu verhindern, nicht beeinträchtigt.<sup>69</sup> Auch die Pflicht, im Rechtsmittelverfahren die beanstandeten Teile des Urteils, dessen Aufhebung beantragt wird, und die rechtlichen Argumente, die diesen

---

<sup>68</sup> EuGH v. 27.11.2012, Pringle, C-370/12, Rn.181.

<sup>69</sup> EuGH v. 16.11.2010, Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert/Kommission, C-73/10 P, Slg. 2010, I-11535, Rn. 49.

Antrag speziell stützen, genau zu bezeichnen, hat er als mit Art. 47 vereinbar angesehen.<sup>70</sup>

Noch häufiger wird versucht, unter Berufung auf Art. 47 den unmittelbaren Zugang zur Unionsgerichtbarkeit zu erlangen, auch wenn die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Die Liste der Verfahren, in denen dies versucht wurde, ist lang.<sup>71</sup> Der Gerichtshof begegnet derartigen Versuchen regelmäßig mit dem Hinweis, die Berufung auf das in Art. 47 GRCh gewährleistete Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf könne nicht zum Wegfall der in Art. 263 Abs. 4 AEUV genannten Voraussetzungen führen, ohne dass die den Unionsgerichten durch den AEU-Vertrag verliehenen Befugnisse überschritten würden. Stattdessen verweist er je nach Fallkonstellation auf andere Rechtsschutzmöglichkeiten, sei es auf europäischer Ebene, wie etwa die Schadensersatzklage nach Art. 268 AEUV und Art. 340 Abs. 2 AEUV,<sup>72</sup> sei es auf nationaler Ebene, bei dem die dort befassten Gerichte ggf. die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens in Erwägung ziehen müssen. Mit Blick das Grundrecht in Art. 47 GRCh fühlte er sich vor kurzem sogar zu der Feststellung herausgefordert, „dass die Wirksamkeit eines Rechtsbehelf nicht davon abhängt, dass er für den Kläger

---

<sup>70</sup> EuGH v. 19.7.2012, Kaimer u.a./Kommission, C-264/11 P, Rn. 61 f.; siehe auch die Fallkonstellation in EuG v. 3.10.2012, Tecnome/OHMI - Ecobrand (ZAPPER-CLICK), T-360/10, Rn. 37 ff.

<sup>71</sup> Vgl. EuGH v. 25.7.2002, Unión de Pequeños Agricultores/Rat, C-50/00 P, Slg. 2002, I-6677, Rn. 44; v. 1.4.2004, Kommission/Jégo-Quééré, C-263/02 P, Slg. 2004, I-3425, Rn. 30 ff.; v. 22.3.2007, Regione Siciliana/Kommission, C-15/06 P, Slg. 2007, I-2591, Rn. 39; v. 6.12.2007, Kommission/Ferriere Nord, C-516/06 P, Slg. 2007, I-10685, Rn. 33.; v. 23.4.2009, Sahlstedt u.a./Kommission, C-362/06 P, Slg. 2009, I-2903, Rn. 43; v. 10.9.2009, Kommission/Ente per le Ville vesuviane, C-445/07 P u. C-455/07 P, Slg., I-7993, Rn. 65 f.; v. 28.6.2011, Verein Deutsche Sprache/Rat, C-93/11 P, Rn.29.

<sup>72</sup> EuGH v. 28.6.2011, Verein Deutsche Sprache/Rat, C-93/11 P, Rn.30.

positiv ausgeht.“<sup>73</sup> Dieser Satz wäre es wert, in Art. 47 Abs. 1 GRCh als Satz 2 aufgenommen zu werden.

So wenig berechtigt angesichts der Rechtslage das Bemühen vieler Kläger um direkten Rechtsschutz erscheinen mag, so berechtigt ist das Anliegen, eine Klärung in einem spezifischen Fall herbeizuführen, in dem durch den Vertrag von Lissabon zweifellos eine Ausweitung der direkten Klagemöglichkeiten Einzelner angestrebt wird, deren Tragweite aber umstritten ist. Es handelt sich um die Problematik, über die Ulrich Everling<sup>74</sup> die Diskussion angestoßen hat und die jetzt der Entscheidung durch die Große Kammer des Gerichtshofs im Fall Inuit hartt.<sup>75</sup> Es geht um die seit dem 1. Dezember 2009 in Art. 263 Abs. 4 AEUV neu eröffnete Möglichkeit für natürliche und juristische Personen, Nichtigkeitsklagen „gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen“, ohne zugleich individuell betroffen zu sein. Kernpunkt ist die Auslegung des Begriffs „Rechtsakte mit Verordnungscharakter.“ Im erstinstanzlichen Verfahren hatte das Gericht dem Begriff eine Auslegung gegeben, die Gesetzgebungsakte im Sinne der Legaldefinition des Art. 289 Abs. 3 aus dem Kreis dieser Rechtsakte mit Verordnungscharakter ausschließt. Dagegen haben die unterlegenen Kläger Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Generalanwältin Kokott hat am vergangenen Donnerstag ihre Schlussanträge in dieser Rechtssache vorgelegt.<sup>76</sup> Sie schlägt vor, das Rechtsmittel zurückzuweisen.<sup>77</sup>

---

<sup>73</sup> EuGH v. 28.6.2011, Verein Deutsche Sprache/Rat, C-93/11 P, Rn.31.

<sup>74</sup> Everling, U., Rechtsschutz in der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, Beiheft 1/2009, 71, 74 f.; ders., Klagerecht Privater gegen Rechtsakte der EU mit allgemeiner Geltung, EuZW 2012, 376, 378 ff.

<sup>75</sup> Rechtssache C-583/11 P, Inuit Tapiriit Kanatami u.a./ Parlament u. Rat.

<sup>76</sup> Schlussanträge vom 17.1.2013 in der Rechtssache C-583/11 P, Inuit Tapiriit Kanatami u.a./ Parlament u. Rat.

Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, bitte ich um Verständnis, wenn ich nur ein paar generelle Hinweise zu der Thematik gebe. Ungeachtet der Stärken der Everlingschen Position, der sich auch Jürgen Schwarze aus Freiburg angeschlossen hat,<sup>78</sup> spiegelt aus meiner Sicht die Argumentation von Generalanwältin Kokott die Rechtslage nach dem Vertrag von Lissabon korrekt wider. Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass prinzipiell nichts gegen eine erweiterte Auslegung von Verfahrensvorschriften spricht. Der Gerichtshof selbst hat beispielsweise 2008 entschieden, dass dem Einzelnen die Möglichkeit, eine auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützte Klage gegen die Gemeinschaft zu erheben, nicht allein deshalb verwehrt werden kann, weil der Vertrag nicht ausdrücklich eine für diese Klageart bestimmte Klagemöglichkeit vorsieht.<sup>79</sup> Zitat: „Eine Auslegung der Art. 235 EG und 288 Abs. 2 EG (die vormaligen Bestimmungen über die außervertragliche Haftung), die diese Möglichkeit ausschliesse, würde zu einem Ergebnis führen, das dem in der Rechtsprechung des Gerichtshofs verankerten und in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekräftigten Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes widerspräche.“<sup>80</sup> Sodann ist daran zu erinnern, dass nach ständiger Rechtsprechung der Vertrag mit den Artikeln 263 AEUV und 277 AEUV auf der einen und Artikel 267 AEUV auf der anderen Seite ein vollständiges System von

---

<sup>77</sup> Schlussanträge Rn. 148; in Fn 13 erwähnt Generalanwältin Kokott auch den eingangs erwähnten Aufsatz von Herrn Everling in der EuZW, folgt allerdings nicht seiner Argumentation.

<sup>78</sup> Schwarze, J., Rechtsschutz Privater gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter gemäß Art. 263 Abs. 4 Var. 3 AEUV, in: Müller-Graff, P.-C./Schmahl, S./Skouris, V. (Hrsg.), Europäisches Recht zwischen Bewährung und Wandel – Festschrift für Dieter H. Scheuing, Baden-Baden 2011, 190, 199 ff.

<sup>79</sup> EuGH v. 16.12.2008, Masdar (UK)/Kommission, C-47/07 P, Slg. 2008, I-9761, Rn. 50.

<sup>80</sup> EuGH a.a.O.

Rechtsbehelfen und Verfahren geschaffen, das die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe dadurch gewährleisten soll, dass damit der Gemeinschaftsrichter betraut wird.<sup>81</sup> Natürliche oder juristische Personen, die wegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 263 Abs. 4 AEUV Unionshandlungen allgemeiner Geltung nicht unmittelbar anfechten können, haben danach die Möglichkeit, je nach den Umständen des Falles die Ungültigkeit solcher Handlungen entweder inzident nach Art. 277 AEUV vor dem Unionsrichter oder aber vor den nationalen Gerichten geltend zu machen und diese Gerichte, die nicht selbst die Ungültigkeit der genannten Handlungen feststellen können, zu veranlassen, dem Gerichtshof insoweit Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen<sup>82</sup>.

Hier kommt der durch den Vertrag von Lissabon neu eingefügte Art. 19 Abs. 1 EUV ins Spiel, der besagt: „Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.“ Man mag es bedauern oder nicht, der Verfassungsgesetzgeber hat den Individualrechtsschutz zu den EU-Gerichten eben nur punktuell gestärkt, dafür im Gegenzug aber die Mitgliedstaaten in die Pflicht genommen, mit ihren Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass das Rechtsschutzsystem der Verträge lückenlos bleibt. Diese Bestimmung spricht nicht dafür, den direkten Rechtsschutz zu den EU-Gerichten über eine erweiterte Auslegung der neuen Variante des Art. 263 Abs. 4 hinaus zu stärken. Wie Generalanwältin Kokott zu Recht betont, hat die in Art. 19 Abs. 1 EUV den Mitgliedstaaten obliegende Pflicht deshalb nicht zuletzt zur Folge, dass Zulässigkeitsvoraussetzungen für Klagen vor innerstaatlichen Gerichten, auch für mögliche vorbeugende Feststellungs- oder Unterlassungsklagen,

---

<sup>81</sup> EuGH v. 23.4.1986, *Les Verts/Parlament*, 294/83, Slg. 1986, 1339, Rn. 23; v. 6.12.2005, *Gaston Schul Douane-expéditeur*, C-461/03, Slg. 2005, I-10513, Rn. 22; v. 12.9.2006, *Reynolds Tobacco u.a./Kommission*, C-131/03 P, Rec. 2006 p. I-7795, Rn. 80.

<sup>82</sup> Vgl. zuletzt EuGH v. 12.7.2012, *Association Kokopelli*, C-59/11, Rn. 34 m.w.N.

nicht übermäßig restriktiv gehandhabt werden dürfen.<sup>83</sup> Ob diese Pflicht die Mitgliedstaaten zwingt, ggf. sogar auf gesetzgeberischem Wege adäquate Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unmittelbar wirkende Unionsgesetzgebungsakte vorzusehen, bleibt abzuwarten. Nach der Rechtsprechung vor Inkrafttreten des Lissabonvertrags hat der Gerichtshof den Mitgliedstaaten traditionell einen weiten Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung ihrer nationalen Verfahrensordnungen gelassen, vorausgesetzt, der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes bleibt gewahrt.<sup>84</sup> Mein Problem mit der gegenteiligen Position ist, dass sie sich nach meiner Wahrnehmung nicht in den Verhandlungen über den Lissabon-Vertrag durchsetzen konnte, obwohl die Problematik im Detail bekannt und ausdrücklich Gegenstand der Vertragsverhandlungen war. Die bisherige Rechtsprechung, die ich partiell referiert habe, wurde damit bestätigt, weshalb ich persönlich weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit erkennen kann, den direkten Rechtsschutz zu den EU-Gerichten über eine erweiterte Auslegung der neuen Variante des Art. 263 Abs. 4 hinaus zu stärken. Wo auf nationaler Ebene entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten fehlen, müssen sie geschaffen werden, durch Auslegung oder ggf. auf gesetzlichem Wege. Das letzte Wort hat jetzt der Gerichtshof. Eine Schlüsselrolle bei der Lösung des Falles Inuit könnten der Fall Unibet<sup>85</sup> und die Auslegung des Art. 19 Abs. 1 EUV spielen.

IV. Vergleicht man die Rechtsprechung zur Anwendung des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes in Verfahren vor den nationalen Gerichten und in solchen vor den EU-Gerichten, so zeigt sich, dass bei ersteren der

---

<sup>83</sup> Schlussanträge,, Rn. 121.

<sup>84</sup> EuGH v. 13.3.2007, Unibet, C-432/05, Slg. 2007, I-2271, Rn. 64 f.

<sup>85</sup> EuGH v. 13.3.2007, Unibet, C-432/05, Slg. 2007, I-2271.

Schwerpunkt bei der Effizienzprüfung liegt und hier angesichts der Heterogenität der nationalen Verfahrensordnungen viel Kasuistik in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anzutreffen ist, die allerdings auch ihren Wert hat. Bei den Verfahren vor den EU-Gerichten dürften die noch bestehenden Angriffsflächen für Rügen nach Art. 47 GRCh tendenziell abnehmen, wenn der Gerichtshof die genannten Streitfragen in den Terrorismusfällen, die Verfahrensdauer-Problematik in den Kartellverfahren sowie die Auslegungsdifferenzen zu Art. 263 Abs. 4 AEUV geklärt hat.

V. Aus Zeitgründen kann ich leider nicht näher auf den angestrebten Beitritt der EU zur EMRK eingehen. Das ist eine eigene Thematik. Schon jetzt ist für den Gerichtshof die intensive Auseinandersetzung mit der Straßburger Rechtsprechung tägliche Realität. So finden sich in der Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten der Grundrechte-Charta Gerichtshof über 40 Urteile, in denen der Gerichtshof auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs für Menschenrechte Bezug nimmt. Treffen zwischen den Richter finden zweimal pro Jahr statt. Das Bemühen um Verständnis für die Position des anderen ist deutlich erkennbar.

VI. Damit bin ich bei den Herausforderungen. Für die Institution Gerichtshof steht in den kommenden Jahren eindeutig im Vordergrund, der hohen Zahl der Verfahren angesichts schrumpfender Haushaltsmittel sowohl in zeitlicher als auch in qualitativer Hinsicht angemessen zu bewältigen.<sup>86</sup> Die überarbeitete Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die am 1. November letzten Jahres in Kraft getreten ist,<sup>87</sup> spielt hierbei eine entscheidende Rolle.

---

<sup>86</sup> Vgl. hierzu die aufschlussreiche Bemerkung von Generalanwältin Sharpston, Schlussanträge Groupe Gascogne/Kommission, C-58/12 P, Rn.88 f.

<sup>87</sup> ABl. L 265 v. 29.9.2012, S. 1.

Mit der Überarbeitung beabsichtigt der Gerichtshof in erster Linie, sich der Entwicklung der vor ihm gebrachten Streitsachen anzupassen. Trotz der nach und nach erfolgten Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs hatte sich deren Struktur nämlich seit ihrem ursprünglichen Erlass am 4. März 1953 nicht grundlegend verändert. Sie spiegelte immer noch das Überwiegen der Klageverfahren wider, in denen sich meist eine natürliche oder juristische Person oder ein Mitgliedstaat auf der einen Seite und ein Unionsorgan auf der anderen Seite gegenüberstehen, während in Wirklichkeit diese Art von Rechtssachen mit Ausnahme der Vertragsverletzungsklagen und einiger besonderer Kategorien von Nichtigkeitsklagen heutzutage weitgehend nicht mehr in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt. Im Jahr 2012 sind es die Vorabentscheidungsersuchen der Gerichte der Mitgliedstaaten, die quantitativ die Hauptkategorie der Rechtssachen beim Gerichtshof ausmachen (fast 2/3 – 64,87 %).<sup>88</sup> Die neue Verfahrensordnung soll diese Realität besser widerspiegeln, indem sie diesen Ersuchen einen eigenen Titel widmet und dabei die darin enthaltenen Vorschriften vervollständigt und zugleich sowohl für die Einzelnen als auch für die nationalen Gerichte klarer gestaltet.

Ein zweiter zentraler Zweck der Überarbeitung hängt mit dem Bestreben des Gerichtshofs zusammen, die langjährigen Anstrengungen fortzuführen, um angesichts eines immer größeren Streitsachenvolumens die bei ihm anhängigen Rechtssachen weiterhin innerhalb angemessener Fristen erledigen zu können. Mit der neuen Verfahrensordnung werden somit mehrere Maßnahmen eingeführt, die eine rasche und effiziente Bearbeitung der Rechtssachen begünstigen sollten. Zu erwähnen sind unter diesen Maßnahmen insbesondere die Möglichkeit für den Gerichtshof, einen Beschluss zu erlassen, um die Länge der bei ihm eingereichten Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen zu begrenzen, oder eine Lockerung der

---

<sup>88</sup> Vgl. Jahresbericht 2012 des Gerichtshofs der EU, S. 98.



Voraussetzungen für den Erlass eines mit Gründen versehenen Beschlusses durch den Gerichtshof namentlich für den Fall, dass eine von einem nationalen Gericht zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel gibt.

Die Verfahren haben sich 2012 annähernd auf dem hohen Niveau von 2011 stabilisiert. Dennoch ist es gelungen, die durchschnittliche Verfahrensdauer weiter zu verkürzen. So belief sich z. B. die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren im Jahr 2012 auf 15,7 Monate,<sup>89</sup> gegenüber 16,4 Monate 2011 und 25 Monate im Jahr 2003.

Die neuen Regeln enthalten außerdem einige bedeutende Neuerungen in Bezug auf das mündliche Verfahren. Der Gerichtshof wird nämlich, wenn er sich durch die von den Parteien eingereichten Schriftsätze und schriftlichen Erklärungen für hinreichend unterrichtet hält, grundsätzlich nicht mehr gehalten sein, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, was es ihm ermöglichen sollte, die ihm unterbreiteten Rechtssachen innerhalb kürzerer Zeit zu entscheiden. Im Übrigen sieht die neue Verfahrensordnung für den Fall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor, dass der Gerichtshof die Parteien auffordern kann, ihre mündlichen Ausführungen auf eine oder mehrere festgelegte Fragen zu konzentrieren, oder dass er für mehrere gleichartige Rechtssachen, die den gleichen Gegenstand haben, eine gemeinsame mündliche Verhandlung durchführen kann. Außerdem wird der Sitzungsbericht, der Kosten und Verzögerungen bei der Bearbeitung der Rechtssachen verursacht, abgeschafft.

Neben den genannten Zielen soll die neue Verfahrensordnung zudem die bestehenden Regeln und Praktiken klären. So wird eine klarere Unterscheidung zwischen den Vorschriften, die für alle Verfahrensarten gelten, und den auf die einzelnen Verfahrensarten (Vorabentscheidungsverfahren, Klageverfahren und Rechtsmittelverfahren)

---

<sup>89</sup> Vgl. Vorwort von Präsident Skouris zum Jahresbericht 2012, S. 10.

anwendbaren spezifischen Vorschriften getroffen, und alle Artikel der neuen Verfahrensordnung erhalten eine Absatznummerierung und eigene Überschriften, was die Orientierung erleichtert. In Bezug auf Vorabentscheidungssachen sei insbesondere darauf hingewiesen, dass die neue Verfahrensordnung nunmehr eine Bestimmung, die den unerlässlichen Mindestinhalt jedes Vorabentscheidungsersuchens regelt, und eine Bestimmung über die Anonymität enthält, was den nationalen Gerichten bei der Abfassung ihrer Vorlagen unter gleichzeitiger Gewährleistung einer größeren Achtung des Privatlebens der Parteien des Ausgangsrechtsstreits helfen sollte. (In Rechtsmittelsachen klärt die neue Verfahrensordnung die Regelung für Anschlussrechtsmittel, die auf ein Rechtsmittel hin eingelegt werden. Anschlussrechtsmittel werden künftig immer mit gesondertem Schriftsatz einzulegen sein, was ihre Bearbeitung durch den Gerichtshof in der Folge erleichtern sollte.)

Schließlich werden mit dieser Überarbeitung der Verfahrensordnung bestehende Regeln vereinfacht, sei es durch die Abschaffung mancher obsoleter oder nicht angewandter Vorschriften, sei es durch die Revision der Verfahrensmodalitäten bei der Behandlung bestimmter Sachen. Angeführt werden können hier beispielhaft die Vereinfachung der Vorschriften über den Streitbeitritt der Mitgliedstaaten und der Unionsorgane, die Bestimmung einer mit den Überprüfungssachen betrauten Kammer für die Dauer eines Jahres oder die Erleichterung der Behandlung von Anträgen auf Gutachten dadurch, dass künftig die Beteiligung nur eines Generalanwalts (und nicht mehr aller Generalanwälte des Gerichtshofs) vorgesehen ist.

Einzelnen genommen lässt sich zweifellos mit keiner der genannten Maßnahmen allein der Tendenz der steigenden Zahl von immer komplexer werdenden Rechtssachen oder der Dauer ihrer Bearbeitung entgegen wirken. Der Gerichtshof ist jedoch davon überzeugt, dass diese Maßnahmen – zusammen mit den Änderungen des Protokolls über die Satzung des

Gerichtshofs,<sup>90</sup> mit denen das Amt eines Vizepräsidenten geschaffen und die Besetzung der Großen Kammer auf 15 Mitglieder ausgedehnt worden ist, und die sich an die Entscheidung des Gerichtshofs anschließen, ab Oktober 2012 eine neue Kammer mit fünf Richtern und eine neue Kammer mit drei Richtern einzurichten – in ihrer Gesamtheit es ihm erlauben, seine Aufgabe, innerhalb angemessener Fristen für die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zu sorgen, weiterhin zu erfüllen. Dabei wird er darauf zu achten haben, dass die Anwendung der neuen Verfahrensregeln dem durch Art. 47 GR-Charta gesetzten Anspruch in vollem Umfang gerecht wird.

---

<sup>90</sup> Vgl. Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU; Euratom) Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. August 2012, ABl. L. 228 v. 23.8.2012, S. 1.

**Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht der  
Universität Bonn**

Center for European Economic Law, University of Bonn  
Centre de droit Economique Européen de l'Université de Bonn

Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Everling  
Prof. Dr. Meinhard Heinze †  
Prof. Dr. Matthias Herdegen  
Prof. Dr. Ulrich Huber  
Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Dipl.-Volksw.  
Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.  
Prof. Dr. Jens Koch  
Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M.  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter  
Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, LL.M. (Sprecher)  
Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt  
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M.  
Prof. Dr. Daniel Zimmer, LL.M.

Anschrift: Adenauerallee 24-42, D - 53113 Bonn  
Telefon: 0228 / 73 95 59  
Telefax: 0228 / 73 70 78  
E-Mail: [zew@uni-bonn.de](mailto:zew@uni-bonn.de)  
URL: [www.zew.uni-bonn.de](http://www.zew.uni-bonn.de)  
URL: [www.zew.uni-bonn.de](http://www.zew.uni-bonn.de)

[...]

**Die Gesamtliste aller Veröffentlichungen dieser Schriftenreihe ist sowohl auf der Internetpräsenz als auch im ZEW erhältlich.**

- Nr. 150     Sammelband: Symposion zu Ehren von Ulrich Everling „Die Entwicklung einer europäischen Grundrechtsarchitektur“, 2005, mit Beiträgen von Vassilios Skouris, Matthias Herdegen, Thomas Oppermann, Jürgen Schwarze, Ulrich Everling (vergriffen)
- Nr. 151     Jan M. Smits, *European Private Law*, 2006
- Nr. 152     Juliane Kokott, *Anwältin des Rechts – Zur Rolle der Generalanwälte beim Europäischen Gerichtshof*, 2006
- Nr. 153     Martin Nettesheim, *Grundfreiheiten und Grundrechte in der Europäischen Union – Auf dem Wege zur Verschmelzung?*, 2006
- Nr. 154     Sammelband: Festsymposion zu Ehren von Bruno Kropff „40 Jahre Aktiengesetz“, 2005, mit Beiträgen von Marcus Lutter, Mathias Habersack, Holger Fleischer, Johannes Semler, Bruno Kropff
- Nr. 155     Christian Waldhoff, *Rückwirkung von EuGH-Entscheidungen*, 2006; vergriffen
- Nr. 156     W. Rainer Walz, *Non-Profit-Organisationen im europarechtlichen Zugwind*, 2006
- Nr. 157     Theodor Baums, *Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht*, 2007
- Nr. 158     Christian Tomuschat, *Die Europäische Union und ihre völkerrechtliche Bindung*, 2007
- Nr. 159     Ansgar Staudinger, *Stand und Zukunft des Europäischen Verbraucherrechts*, 2007
- Nr. 160     Christian Calliess, *Die Dienstleistungsrichtlinie*, 2007
- Nr. 161     Corinna Ullrich, *Die Richtlinie zu der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten*, 2007

- Nr. 162 Klaus Kinkel, Quo vadis Europa?, 2007
- Nr. 163 Peter Hommelhoff, Die „Europäische Privatgesellschaft“ am Beginn ihrer Normierung, 2008
- Nr. 164 Robert Rebhahn, Aktuelle Entwicklungen des europäischen Arbeitsrechts, 2008
- Nr. 165 Martin Böse, Die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa – Stand und Perspektiven, 2008
- Nr. 166 Thomas von Danwitz, Rechtsschutz im Bereich polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit der Europäischen Union, 2008
- Nr. 167 Matthias Leistner, Konsolidierung und Entwicklungsperspektive des Europäischen Urheberrechts, 2008
- Nr. 168 Peter Hemeling, Die Societas Europaea (SE) in der praktischen Anwendung, 2008
- Nr. 169 Ulrich Immenga, Leitlinien als Instrument europäischer Wettbewerbspolitik, 2008
- Nr. 170 Rupert Scholz, Nach Lissabon und Dublin: Die Europäische Union am Scheideweg, 2008
- Nr. 171 Hanno Kube, EuGH-Rechtsprechung zum direkten Steuerrecht - Stand und Perspektiven, 2009
- Nr. 172 Piet Jan Slot, Recent Developments in EC State Aid Law, 2009
- Nr. 173 Stefan Leible, Rom I und Rom II: Neue Perspektiven im Europäischen Kollisionsrecht, 2009
- Nr. 174 Herbert Kronke, Transnationales Handelsrecht in der Reifeprüfung: Die UNIDROIT-Arbeiten 1998 – 2008, 2009
- Nr. 175 Stefan Bechtold, Optionsmodelle und private Rechtsetzung im Urheberrecht am Beispiel von Google Book Search, 2010
- Nr. 176 Claus Dörr, Perspektiven des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruches, 2010
- Nr. 177 Ulrich Tödtmann, Persönliche Beteiligung von Vorstandsmitgliedern am Verlust der Aktiengesellschaft, 2010
- Nr. 178 Carsten Grave, Banken-Fusionskontrolle in der Finanzkrise, 2010

- Nr. 179 Fabian Amtenbrink, Ratings in Europa: Kritische Anmerkungen zum europäischen Regulierungsansatz, 2010
- Nr. 180 Wolfgang Durner, Verfassungsrechtliche Grenzen richtlinienkonformer Rechtsfortbildung, 2010
- Nr. 181 Laurens Jan Brinkhorst, Staatliche Souveränität innerhalb der EU ?, 2010
- Nr. 182 Alfred Dittrich, Geldbußen im Wettbewerbsrecht der Europäischen Union, 2010
- Nr. 183 Marc Amstutz, Die soziale Verantwortung von Unternehmen im europäischen Recht, 2010
- Nr. 184 Joachim Hennrichs – Wienand Schruff, Stand und Perspektiven des Europäischen Bilanzrechts – aus Sicht von Wissenschaft und Praxis, 2011
- Nr. 185 Verica Trstenjak, Internetverträge in der Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Verbraucherschutzes, 2011
- Nr. 186 Michel Fromont, Souveränität, Verfassung und Europa: Ein Vergleich der deutschen und französischen Perspektive, 2011
- Nr. 187 Joachim Schindler, Aktuelle Überlegungen zu Fraud und Illegal Acts im Rahmen der Jahresabschlussprüfung unter besonderer Berücksichtigung der in der EU geltenden Prüfungsgrundsätze, 2011
- Nr. 188 Lubos Tichy, Die Überwindung des Territorialitätsprinzips im EU-Kartellrecht, 2011
- Nr. 189 21. Europa-Symposium zu den Rechtsfragen des Europäischen Finanzraumes, 2011
- Nr. 190 Jan Ceysens, Die neue europäische Aufsichtsarchitektur im Finanzbereich, 2011
- Nr. 191 Christoph G. Paulus, Genügen vertragsrechtliche Behelfe, um künftige Staatenkrisen in den Griff zu bekommen?, 2012
- Nr. 192 Christian Armbrüster, Das Unisex-Urteil des EuGH (Test-Achats) und seine Auswirkungen, 2012
- Nr. 193 Daniela Weber-Rey, Corporate Governance in Europa – Die Initiativen der Kommission, 2012

- Nr. 194 Peter Mankowski, Schadensersatzklagen bei Kartelldelikten - Fragen des anwendbaren Rechts und der internationalen Zuständigkeit, 2012
- Nr. 195 Christian Waldhoff, Steuerhoheit für die Europäische Union ?, 2012
- Nr. 196 Nils Jansen, Revision des Verbraucher-acquis ?, 2012
- Nr. 197 Norbert Herzig, Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB), 2012
- Nr. 198 Marc-Philippe Weller - Dieter Leuering, Sitzverlegungen in Europa: rechtliche und praktische Probleme, 2012
- Nr. 199 Udo di Fabio, Grenzen der Rechtsfortbildung, 2012
- Nr. 200 Sammelband: 22. Europa-Symposium – Zwanzig Jahre Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht
- Nr. 201 Roberth Rebhahn, Entwicklung im Arbeitsrecht der EU, 2012
- Nr. 202 Peter-Christian Müller-Graff, Drittwirkung der Grundfreiheiten und Grundrechte im Recht der Europäischen Union
- Nr. 203 Walter Bayer, Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht
- Nr.204 Körber, Torsten, Europäisches Kartellverfahren in der rechtspolitischen Kritik
- Nr. 205 Schlie, Ulrich Europa als Sicherheitspartner der Vereinigten Staaten – Perspektiven für Nato und EU sowie innerstaatliche Konsequenzen für politisches Handeln in Deutschland